|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0304 |
| Titel | Kantonsverweisung. |
| Datum | 10.02.1944 |
| P. | 126–127 |

[*p. 126*] Visintainer, Walter Hans Louis, geboren am 26. August 1926 in St. Gallen. Metzgerlehrling, von Cles, Provinz Trento, Italien, wohnhaft in Aadorf, Kanton Thurgau, ist in der Schweiz geboren und aufgewachsen. Er hat in Aadorf die Schulen besucht. Nach Schulentlassung betätigte er sich vorerst als Bäckerei-Ausläufer. Seit März 1943 befand // [*p. 127*] er sich in Winterthur als Metzger in der Lehre. Zum Nachteil seines Lehrmeisters verübte er mit einem Nebenarbeiter fortgesetzt Diebstähle, indem er aus einer Kassenschublade Geld entwendete. Der Schaden beläuft sich auf Fr. 1750. Der Geschädigte wollte anfänglich auf die Bestrafung verzichten und dem Visintainer die Möglichkeit zur Fortsetzung der Lehre und gleichzeitigen Schadensdeckung durch Arbeitsleistung bieten. Visintainer flüchtete jedoch unter Umgehung der Grenzkontrolle nach Deutschland, wo er aber verhaftet und in die Schweiz zurückgeschafft wurde. Das Bezirksgericht Winterthur verurteilte ihn am 10. Dezember 1943 wegen fortgesetzten Diebstahls, fortgesetzter Veruntreuung und vorsätzlichen Ungehorsams gegen eine allgemeine Anordnung (verbotener Grenzübertritt) bedingt zu 8 Monaten Einschließung unter Ansetzung von 3 Jahren Bewährungsfrist. Im Hinblick auf diese Bestrafung wären die Voraussetzungen zur Landesverweisung Visintainers gemäß Artikel 10, Absatz 1, lit. a, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931 erfüllt. Er hätte diese Maßnahme auch verdient. Nur im Hinblick auf sein jugendliches Alter und die Tatsache, daß er in der Schweiz geboren und aufgewachsen ist, mag es sich rechtfertigen, von der sofortigen Anwendung dieser Maßnahme abzusehen. Hingegen ist es angezeigt, Visintainer dem zürcherischen Kantonsgebiet durch Kantonsverweisung fernzuhalten.

Der Regierungsrat,

auf Antrag der Polizeidirektion und in Anwendung von Artikel 10, Absatz 1, lit. a, des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931,

beschließt:

I. Visintainer, Walter Hans Louis, geboren am 26. August 1926, italienischer Staatsangehöriger, wohnhaft bei den Eltern in Aadorf, Kanton Thurgau, wird dauernd aus dem Kanton Zürich ausgewiesen. Die Polizeidirektion wird mit dem Vollzug beauftragt.

II. Der weitere Aufenthalt im Kanton Zürich und das Wiederbetreten desselben ohne die Bewilligung der zürcherischen Polizeidirektion wird dem Ausgewiesenen verboten unter Androhung der Überweisung an den Strafrichter zur Bestrafung gemäß Artikel 23, Absatz 1, des oberwähnten Bundesgesetzes vom 26. März 1931 (Gefängnis bis zu 6 Monaten und Buße bis Fr. 10 000), sowie nachheriger polizeilicher Ausschaffung im Zuwiderhandlungsfalle.

III. Mitteilung an: a) Visintainer, Walter, in extenso durch die Polizeidirektion gegen Empfangschein, b) die Polizeiabteilung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes, in Bern, c) die Polizeidirektion zur Anordnung des Vollzuges, d) das Polizeiamt Winterthur, e) die Einwohnerkontrolle Winterthur, f) das Polizeidepartement des Kantons Thurgau, in Frauenfeld.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]